



Anerkennung deutscher Studien- und Berufsabschlüssen in Italien

- I. Allgemeines
- II. Anerkennung von Befähigungsnachweisen zur Ausübung eines Berufes
 - II. a) Der Beruf, den Sie ausüben wollen, ist durch die o.g. Richtlinien reglementiert
 - II. b) Der Antragsteller ist für die Ausübung dieses Berufs in seinem Herkunftsstaat hinreichend qualifiziert
 - II. c) Der reglementierte Beruf ist durch eine Einzelrichtlinie oder durch die Richtlinie 1999/42/EG abgedeckt
 - II. d) Weitere wichtige Hinweise
- III. a) Zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen zur Fortsetzung einer akademischen Ausbildung
 - III. b) Zur Gleichwertigkeit ausländischer akademischer Titel mit italienischen Titeln
- IV. Abschließende Bemerkungen

I. Allgemeines

Die Anerkennung von Studien- und Berufsabschlüssen in einem **Land der EU**, in dem diese nicht erworben wurden, hängt immer von der **Art des Abschlusses** (der Fachrichtung) **und** dem **Zweck der Anerkennung** ab. Meist ist die Anerkennung nicht erforderlich, Ausnahmen gelten z.B. für zugangsbeschränkte Berufe.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Anerkennung von Befähigungen **zur Ausübung eines Berufes in Italien (siehe II.)** und der Anerkennung von Studienleistungen zur **Fortsetzung einer akademischen Ausbildung (siehe III.)**.

Wurde für einen **Beruf** schon in Deutschland ein Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis erbracht, wird dieser grundsätzlich - bei rechtlicher Gleichwertigkeit der Ausbildung - auch in Italien anerkannt. Die Anerkennung muss in jedem Fall durch den italienischen Staat bzw. durch eine seiner Einrichtungen vorgenommen werden, meistens durch die der beruflichen Tätigkeit zugeordneten Ministerien.

Auch für den Besuch weiterführender **Studiengänge** (corsi di specializzazione) oder eines Promotionsstudienganges müssen „ausländische“ Titel anerkannt werden. Die Anerkennung obliegt in diesem Fall den Universitäten.

Grundsätzlich gilt: Alle ausbildungsrelevanten Dokumente müssen in beglaubigter italienischer Übersetzung vorliegen. Gegebenenfalls ist eine Äquivalenzbescheinigung einer italieni-

schen Vertretung in Deutschland erforderlich. Zuständig ist das italienische Konsulat, in dessen Amtsbezirk der Universitätsstandort liegt.

II. Anerkennung von Befähigungsnachweisen zur Ausübung eines Berufes

Soll ein Studien- bzw. ein Ausbildungsabschluss für berufsbezogene Zwecke anerkannt werden, so sind die dem Beruf zugeordneten **italienischen Ministerien** die anerkennende Instanz. Die offizielle Ansprechpartnerin beim italienischen Ministerrat ist Frau Armanda Bianchi Conti. Bei ihr können weitere Informationen bezogen werden, vor allem aber die Ansprechpartner in den zuständigen Ministerien. Die genaue Adresse lautet:

Presidenza Consiglio Ministri
Ministero Coordinamento Politiche Comunitarie
c.a. Frau Armanda Bianchi Conti
Via Ciardino Theodoli, 66
I - 00186 Roma
Telefon: +39-06-67.79.53.22
Fax.: +39-06-699.1552
E-Mail: a.bianchiconti@palazzo-chigi.it oder m.p.soreca@palazzo-chigi.it

Außerdem sollten die geltenden EU-Richtlinien auf eine Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen bekannt sein: das Internetangebot der Europäischen Union **Scadplus** informiert über alle relevanten Bestimmungen in Fragen der Anerkennung <http://europa.eu.int/scadplus/citizens/de/it/1079833.htm>

Dort finden Sie auch weitere nützliche Hinweise, insbesondere die „Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen“ – **89/48/EWG**, die „Richtlinie **92/51/EWG** des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemein Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG“, Bonn 1998 und die nachfolgende Richtlinie **2001/12/EWG**. Infolge dieser Richtlinien werden folgende Fälle unterschiedlich geregelt:

- (a) Der Beruf, den man im Aufnahmestaat (z.B. in Italien) ausüben will, ist im Sinne dieser Richtlinien reglementiert oder nicht reglementiert;
- (b) Sofern eine Reglementierung gegeben ist, muss man sich fragen, ob man für die Ausübung dieses Berufes in seinem Herkunftsstaat (z.B. Deutschland) bereits hinreichend qualifiziert ist;
- (c) Ist man dort ausreichend qualifiziert, so kann der Beruf schließlich auch durch eine Einzelrichtlinie abgedeckt sein, die dann vorrangig gilt.

An diesen Fragen orientiert sich die folgende Darstellung (S. 7)¹.

¹ Adaptiert nach: Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Leitfaden für die allgemeine Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise, MARKT/D/8327/2001-DE

II. a) Der Beruf, den Sie ausüben wollen, ist durch die o.g. Richtlinien reglementiert

Anerkennungsbehörden sind die italienischen Ministerien, die eine Anerkennung in ihrem Zuständigkeitsbereich vornehmen können. Die jeweiligen Adressen sind auf der Internetseite der italienischen Regierung (www.italia.gov.it) aufgeführt bzw. können auch im Internet unter www.fondazionerui.it/cimea/ricon.html eingesehen werden.

Detailinformationen der für die jeweiligen Berufe geltenden Richtlinien sind unter <http://www.europa.eu.int/scadplus/citizens/de/it/1079833.htm> abrufbar oder können bei Frau Armanda Bianchi Conti (Adresse siehe S. 1) erfragt werden.

II. b) Der Antragsteller ist für die Ausübung dieses Berufs in seinem Herkunftsstaat hinreichend qualifiziert

Die Richtlinien zur Anerkennung von beruflichen Qualifikationen gelten aber nur für den Fall, dass ein sogenannter "**finaler**" Bildungsabschluss erreicht wurde. D.h. der Antragsteller muss in der Lage sein, im Herkunftsstaat den Beruf unmittelbar ausüben zu können. Der Bildungsabschluss muss also das "**Ende**" der betreffenden Ausbildung darstellen (in Deutschland ist z.B. für den Lehrerberuf nicht nur das Hochschulstudium und ein 1. Staatsexamen erforderlich, sondern auch ein Referendariat und das 2. Staatsexamen).

Im Fall einer nicht beendeten Ausbildung kann keine Anerkennung erfolgen, sondern nur eine Einstufung in das italienische System.

II. c) Der reglementierte Beruf ist durch eine Einzelrichtlinie oder durch die Richtlinie 1999/42/EG abgedeckt

Reglementierte Berufe, für die eine Einzelrichtlinie gilt, seien hier (nicht erschöpfend) aufgeführt: Allgemeinmediziner und Fachärzte, für die allgemeine Krankenpflege verantwortliche Krankenschwestern/pfleger, Zahnärzte, Hebammen, Tierärzte, Apotheker, Architekten.

Eine Liste der Einzelrichtlinien kann unter <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/123021.htm> eingesehen werden.

Die Richtlinie **1999/42/EG** gilt z.B. für Tätigkeitsgruppen im Bereich des Handels, des Handwerks, für gewerbliche, verarbeitende und handwerkliche Tätigkeiten, für Tätigkeiten des Verkehrsgewerbes, der persönlichen Dienste und des Versicherungsgewerbes. Auch hier ist die zuständige Ansprechpartnerin Frau Armanda Bianchi Conti (Adresse S. 1) bzw. das entsprechende italienische Ministerium ist die eigentliche Anerkennungsinstanz.

II. d) Weitere wichtige Hinweise

Eine Kontaktaufnahme mit der dem jeweiligen Beruf entsprechenden **Berufsvereinigung** kann hilfreich sein. Eine Liste mit Adressen können auf dem Internetangebot der italienischen Regierung abgerufen werden: www.italia.gov.it.

Ein Besuch der Internetseite des italienischen Justizministerium <http://www.giustizia.it> empfiehlt sich nicht nur, um Informationen über eine Anerkennung **juristischer Berufe** zu bekommen. Auf dieser Seite kann z.B. der Anerkennungsantrag für Notare und Rechtsanwälte (in Italien regulierte Berufe, also anerkennungspflichtig) gleich heruntergeladen werden. Die Anschrift lautet:

Ministero Grazia e Giustizia - Dipartimento per gli Affari di Giustizia
 Direzione Generale della Giustizia Civile - Ufficio III
 Via Arenula, 71
 I-00186 ROMA

Außerdem werden Fragen beantwortet vom:

Ministero Grazia e Giustizia
 Reparto Internazionale dell Ufficio VII
 Direzione Generale degli Affari Civili e delle Libere Professioni
 Ansprechpartnerinnen: Dott.ssa Emanuela Ronzitti, Dott.ssa Antonella Pinori, Sig.ra Stefania Napoleoni, Dott.ssa Franca Mancini.
 Tel.: +39-06-68.85.23.14
 Fax: +39-06-68.89.73.50

III. a) Zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen zur Fortsetzung einer akademischen Ausbildung

Generell ist auch hier der Zweck der Anerkennung entscheidend. Zuständig sind entweder die Universität, an der die Ausbildung fortgesetzt werden soll bzw. das italienische Bildungsministerium bzw. als reine Informationsquelle die CIMEA - Information Centre on Academic Mobility and Equivalence (das NARIC Zentrum Italiens²).

Diese Institution gibt allgemeine Informationen zu Anerkennungsfragen sowie über die Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse verschiedener Länder heraus und **berät Behörden**, sie hilft aber auch, die entsprechenden Ansprechpartner für eine Anerkennung akademischer Abschlüsse zu finden. Die Fondazione RUI hat auf ihrer Internetseite (<http://www.fondazionerui.it>) Informationen zum Thema „Anerkennung ausländischer akademischer und beruflicher Hochschulqualifikationen“ gesammelt. Die Anschrift lautet:

CIMEA della Fondazione Rui
 Viale XXI Aprile, 36
 I - 00162 Roma
 Tel.: +39-06-86.32.12.81
 Fax.: +39-06-86.32.28.45
 E-Mail: cimea@fondazionerui.it oder capucci@fondazionerui.it

Öffnungszeiten für telefonische Anfragen: Montag und Mittwoch, von 9.30 bis 12.00 Uhr.

² Genaue Informationen hierzu können auf den Internetseiten der Europäischen Union unter http://europa.eu.int/comm/education/socrates/agenar_de.html nachgelesen werden.

Ansprechpartner sind: Carlo Finocchietti, Direktor (spricht auch Französisch) und Silvia Capucci, Deputy (spricht auch Englisch).

Die zuständige Ansprechpartnerin im italienischen Bildungs- und Forschungsministerium für eine Anerkennung im Bildungsbereich bzw. **akademischer Ausbildungen** ist Frau Paola Mattei. Die Anschrift lautet:

Ministero dell'Istruzione Università e Ricerca (MIUR)
c.a. Dott.ssa Paola Mattei
Piazzale Kennedy, 20
I - 00144 Rom
Tel.: +39-06-59.91.30.46
Fax: +39-06-59.91.29.67
E-Mail: paola.mattei@miur.it

III. b) Zur Gleichwertigkeit ausländischer akademischer Titel mit italienischen Titeln

Im Internet können Informationen hierzu auf der Seite des italienischen Bildungsministeriums - www.miur.it/0002/Univer/0052Cooper/0069Titoli/0359II_ric/index_cf2.htm - nachgelesen werden. Die Seite bietet Informationen zu den gesetzlichen Regelungen für die genannten Anerkennungsbereiche; die entsprechenden Anträge können meist gleich heruntergeladen werden.

Im Ausland erworbene Studientitel besitzen keine unmittelbare Rechtswirkung in Italien. Kann man die Gleichwertigkeit des Studienganges und des Studienabschlusses nachweisen, kann in Italien eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit des in Frage kommenden Titels mit einem italienischen Titel - normalerweise bei dem Rektor einer Hochschule, die einen dem deutschen vergleichbaren Studiengang anbietet - beantragt werden. Auf der Internetseite des italienischen Bildungsministeriums www.miur.it können unter dem Stichwort „Universität“ und „Internationales“ weitere Informationen und eine Liste der nötigen Dokumente eingesehen werden.

Auch **ausländische Dokortitel** müssen in Italien anerkannt werden. Zunächst muss der Abschluss des grundständigen Studienganges als dem italienischen *Corso di Laurea* gleichwertig anerkannt werden. Erst dann kann der Dokortitel - bei Erbringung des Nachweises, dass er in einer dreijährigen Forschungs- und Studienzeit erworben wurde - anerkannt werden. Die zuständige Behörde ist das:

Ministero dell'Istruzione, Università e Ricerca (MIUR)
Servizio Autonomia Universitaria e Studenti (SAUS) - Ufficio X.
Piazzale Kennedy, 20
00144 Roma
Tel.: +39-06-59.91.1 (Zentrale)
Fax: +39-06-59.91.22.42
Internet: www.miur.it

Sofern sich **Studierende aus den EU-Mitgliedsstaaten an einer italienischen Universität immatrikulieren** möchten, gilt folgendes: die Studierenden sind generell ihren italienischen Mit-Studierenden gleichgestellt und können sich direkt bei der ausgewählten Universitäten einschreiben bzw. dort die geltenden Modalitäten für EU-Bürger erfragen (ob z.B. für den Zugang zum Studiengang eine Aufnahmeprüfung bestanden werden muss, ob ein Numerus Clausus besteht, etc.).

Um **Zugang zu einem Promotionsstudiengang** (*Dottorato di Ricerca*) **oder zu weiterführenden Studiengängen** (*Corso di Specializzazione, Master*) an einer Universität in Italien zu bekommen, muss die Zugangsbefähigung - der Titel des grundständigen Studienganges - in Italien anerkannt werden (der Diplom- oder Magistertitel). Die Anfrage ist direkt an die Universität zu richten, an welcher die weiterführenden Studien absolviert werden möchten.

IV. Abschließende Bemerkungen

Auf ein weiteres Internetangebot der EU sei an dieser Stelle verwiesen, auf den "**Dialog mit den Bürgern**", der für alle Länder der EU und vor allem auch in allen Sprachen kompakte Informationsblätter für europäische Bürger bieten. Der „Dialog mit den Bürgern“ - www.citizens.eu.int - hält Informationen zu allen Bereichen des täglichen Lebens für alle Mitgliedsstaaten bereit. Der Service ist auch telefonisch unter der Einheitstelefonnummer 00800.67891011 erreichbar.

Im **Problemfall** (z.B. im Fall der Überschreitung von Fristen durch die italienischen Behörden) kann eine Kontaktaufnahme mit der Deutschen Botschaft in Rom weiterhelfen. Die Anschrift lautet:

Ambasciata della Repubblica Federale di Germania
Via San Martino della Battaglia 4
00185 Roma
Tel.: +39.06.49.213-1
Fax: +39.06.49.213-319
E-Mail: deutsche-botschaft@rom.diplo.de
Internet: www.rom.diplo.de

